

ORTSGEMEINDE

Watzerath

LANDKREIS

Bitburg-Prüm

BEBAUUNGSPLAN: Ortsgemeinde Watzerath Teilgebiet "K 111"

B E G R Ü N D U N G

1.0 Rechtsgrundlagen

Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Bauleitplanung geben unter anderem das Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 5 (2) des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz. Letzterer sieht ausdrücklich vor, daß für Straßen ein Bebauungsplanverfahren nach § 9 des Baugesetzbuches an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden kann. Von dieser Bestimmung macht die Ortsgemeinde Watzerath als Träger der Planungshoheit für den Bauleitplan und der Landkreis Bitburg-Prüm als Straßenbaulastträger Gebrauch. Sämtliche Rechtsgrundlagen sind auf der Planurkunde enthalten.

2.0 Zielsetzung

Der Ortsgemeinderat von Watzerath hat in seiner Sitzung am 26.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Teilgebiet "K 111" beschlossen.

Es ist das Ziel des Bebauungsplanes, die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der dringend notwendigen Straßenbaumaßnahmen zu schaffen.

Die Straße selbst soll gemäß ihrer Funktion den fahrenden und ruhenden Verkehr aufnehmen und muß der dörflichen Funktion als Vielzahl zur Verfügung stehen. Die dörfliche Straße soll Vielfalt, Überschaubarkeit und menschliche Bezugsgröße in dem Baukörper enthalten und damit sozial-lebendiges Wohnen ermöglichen. Der Straßenraum muß so geschaffen sein, daß er gleichzeitig möglichst vielen Nutzungsweisen Raum bietet. Zur Wiederherstellung eines intakten Ortsbildes und einer hinreichenden Verkehrssicherheit waren nachfolgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Gedämpfte Geschwindigkeit im Kraftfahrzeugverkehr
- Stetiger Verkehrsablauf
- Erhaltung der notwendigen verkehrlichen Leistungsfähigkeit
- Erhaltung der Erschließungsfunktion
- Förderung des Fußgängerverkehrs
- Gute Umweltqualität

- Aufenthaltsqualität im Straßenraum
- Straßenraum als wohnbezogener Freiraum
- Geringe Trennwirkung
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraumes

3.0 Lage des Plangebietes

Die Gebietsabgrenzung wird wie folgt festgesetzt:

Der Bebauungsplan umfaßt aus der Gemarkung Watzerath einen Teilbereich der Fluren 53 und 54.

Er beinhaltet folgende Flurstücke der K 111 - Dorfstraße, Flur 53, Flurstück 78, Flur 54, Flurstück 17.

Die angrenzenden privaten Flächen werden nur insoweit verplant, als wie sie zur Anlage der Fahrbahn mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Gehwege, Schrammborde, Zufahrten, Einfriedigungsmauern, Bankette, Seitengräben, Böschungen, Angleichungen, Baumpflanzungen etc. benötigt werden; und zwar:

Flur 53, teilweise Flurstück 1, 60, 61, 62, 64, 65, 68/2, 69, 71, 72, 97, 98

Flur 54, teilweise Flurstück 7, 8, 9, 10, 11, 24, 44

4.0 Flächennutzungsplan

Dieser Bebauungsplan ist aus dem im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm entwickelt worden.

5.0 Nutzung

Festsetzungen von überbaubaren Grundstücksflächen sieht der Bebauungsplan nicht vor.

Neben der Straßenverkehrsfläche mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Gehwege, Schrammborde, Zufahrten, Einfriedigungsmauern Rasenbankett, Gräben, Böschungen und Anschlußflächen sind Standorte zum Anpflanzen von Bäumen vorgesehen. Die Flächen zwischen Straßengrenzungsline und privater Grundstücksgrenze werden als öffentliche Grünfläche oder als Fläche für Zufahrten und Erschließung ausgewiesen. Die Fläche zwischen privater Grundstücksgrenze und Geltungsbereich des Plangebietes wird als Mischgebiet, ausgewiesen. Die in den Profilen enthaltenen Höhen wurden als Höhenfestsetzungen gemäß § 9 (2) BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

6.0 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung der K 111 erfolgt, wie bisher, über eine straßeneigene Entwässerungsleitung mit Zufluß zum Vorfluter "Meenbach"

7.0 Landschaftsplanung in der Bauleitung

Die Grünordnungsplanung mit landespflegerischem Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplanes (siehe Anlage 1).

8.0 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind zur Realisierung des Bebauungsplanes an den Randbereichen zur Anlage des Gehweges in geringem Umfange erforderlich. Grenzregelungen erfolgen nach §§ 80 f BauGB.

9.0 Kostenschätzung und Finanzierung

Da es sich um eine Kreisstraße handelt, ist der Straßenbaulastträger der Landkreis Bitburg-Prüm. Die Baukosten des Fahrbahnausbaues einschließlich der seitlichen Rinnen werden vom Kreis als Baulastträger aus den dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln getragen.

Kostenträger des neu anzulegenden Gehweges ist die Ortsgemeinde Watzerath.

Die umlagefähigen Kosten werden aufgrund der Satzung der Ortsgemeinde Watzerath erhoben. Da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt ist davon auszugehen, daß der Eigenanteil der Ortsgemeinde Watzerath nach Abzug der zuschußfähigen Kosten 40 % beträgt, d.h. 60 % der nichtzuschußfähigen Kosten werden umgelegt. Der dementsprechende Beschluß wird in einer späteren Sitzung des Ortsgemeinderates Watzerath gefaßt.

10.0 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Watzerath Teilgebiet "K 111" im Maßstab 1:500 besteht aus einem Blatt. Darauf enthalten sind die Planzeichenerklärung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und die Rechtsgrundlagen sowie die Textfestsetzungen.

Die vom Straßenbauamt Gerolstein erstellte Ausbauplanung der K 111 sowie die Ausbauplanung der VGV Prüm zur Anlage eines einseitigen Gehweges und der landespflegerische Planungsbeitrag sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

11.0 Schallschutzmaßnahmen

Die Bundesregierung hat zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes am 12.06.1990 eine Verkehrslärmschutzverordnung in Kraft gesetzt.

Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und beurteilt den von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm.

Beim Ausbau der K 111 in der Ortsdurchfahrt Watzerath war nach der Verkehrslärmschutzverordnung zu prüfen, ob Lärmvorsorge vorzusehen ist.

Nach § 1 dieser Verordnung bezieht sich der Anwendungsbereich auf den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen. Wesentlich ist eine Änderung, wenn ein erheblicher, baulicher Eingriff gegeben ist. Im vorliegenden Fall beim Ausbau der OD Watzerath trifft dies nicht zu, da nicht in die Substanz der Straße in ihrer Funktion als Verkehrsweg eingegriffen wird. Die Baumaßnahme selbst stellt im wesentlichen eine Grunderneuerung im Straßenquerschnitt dar. Aufgrund dieses baulichen Eingriffes liegt keine wesentliche Änderung der Straße vor und der Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung ist hier nicht gegeben.

Der Ausbau der K 111 in der OD Watzerath und die damit verbundene Überprüfung des Straßenverkehrslärms nach der Verkehrslärmschutzverordnung führt zu dem Ergebnis, daß vom Straßenbaulastträger keine Verkehrslärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

Aufgestellt: Watzerath, im Mai 1993



Ortsgemeinde Watzerath, Dienstsiegel

Bearbeitung:

INGENIEURBÜRO SCHEUCH
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
Narzissenweg 10
5540 Prüm/Eifel
Tel. 06551/2352

Überarbeitet:

Prüm, im Februar 1995
INGENIEURBÜRO SCHEUCH
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
Bahnhofstr. 10
54595 Prüm
Tel. 06551-554 - Fax 6647